

Rentsch/Valentiner

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

Kommentar

herausgegeben von

Dr. Bettina Konstanze Rentsch

Professorin an der Freien Universität Berlin

und

Dr. Dana-Sophia Valentiner

Professorin an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der
Bundeswehr in Hamburg

bearbeitet von

Dr. Lucy Chebout, M.A.

Richterin

Dr. Andreas Leidinger, LL.M

(NYU)

Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Bettina Konstanze Rentsch

Professorin an der Freien Universität
Berlin

Theresa Anna Richarz

Grundsatzreferentin des LSVD⁺ –
Verband Queere Vielfalt, Berlin

Dr. Susanna Roßbach

Wissenschaftliche Referentin am
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Dr. Dana-Sophia Valentiner

Professorin an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr in Hamburg

2026



C.H.BECK

Zitervorschlag:
Rentsch/Valentiner/Bearbeiter/Bearbeiterin SBGG § ... Rn. ...

beck.de

ISBN PRINT 978 3 406 82050 2

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betrieb GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlag: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort des Verlages

Der vorliegende Kommentar zum Selbstbestimmungsgesetz betrifft eine Rechtsmaterie, die in besonderer Weise auch die Themen der Geschlechtszuordnung und der Geschlechtergerechtigkeit betrifft. Die beiden Herausgeberinnen, Frau Professorin Dr. Bettina Rentsch und Frau Professorin Dr. Dana-Sophia Valentiner, haben im Namen des Autorenteam vorgeschlagen, der besonders sensiblen Themenstellung auch dadurch gerecht zu werden, in diesem Kommentar durchgängig geschlechterneutrale Sprache zu verwenden. Daher war der Vorschlag von Herausgeber- und Autorensseite, hierfür auch ein entsprechendes Sonderzeichen, wie zum Beispiel das Gendersternchen zu verwenden, wenn mit dem generischen Maskulinum auch Personen gemeint sind, die nicht männlichen Geschlechts sind.

Die Perspektive des Lektorats war eine andere. Vom Bundesgesetzgeber werden generell und damit auch im Selbstbestimmungsgesetz keine Sonderzeichen verwendet. Überdies gibt es noch keine allgemein anerkannte Sprachnorm, welches der möglichen Sonderzeichen zu verwenden ist und an welcher Stelle Sonderzeichen verwendet werden müssen. Schließlich bereitet die Verwendung von Sonderzeichen insbesondere bei der üblichen digitalen Form der Veröffentlichung erhebliche technische Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Suche.

Nach intensiven Diskussionen mit dem Lektorat haben daraufhin die Herausgeberinnen zugestimmt, die Autorinnen und Autoren des Werkes zu bitten, auf Sonderzeichen zu verzichten. Wir danken Frau Professorin Dr. Bettina Rentsch und Frau Professorin Dr. Dana-Sophia Valentiner für dieses Entgegenkommen, mit dem eine auch technisch problemlose Publikation des Werkes ermöglicht werden konnte. Wir legen im Verlag Wert auf die Feststellung, dass wir als Verlag kein sprach- oder gesellschaftspolitisches Signal setzen wollen. In dem heftigen und von wenig Kompromissbereitschaft geführten Diskurs um Geschlechtergerechtigkeit in der Sprache scheint es uns aber ratsam, uns am Sprachgebrauch des demokratischen Gesetzgebers zu orientieren.

Selbstverständlich werden soweit irgend möglich geschlechtsneutrale Formen verwendet (zB „Mitarbeitende“, „Mitglied“) oder die Nennung des grammatikalischen Geschlechts bei Personen durch Sachbegriffe vermieden (zB „Rechtsanwaltschaft“).

Wir freuen uns, dass sich die beiden Herausgeberinnen und ihr Autorenteam dieser sensiblen Rechtsmaterie trotz der teilweise sehr kontrovers geführten Diskussion angenommen haben und so der Rechtspraxis ein wertvolles Hilfsmittel für die Anwendung des neuen Gesetzes zur Verfügung stellen.

September 2025

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG

Vorwort der Herausgeberinnen

Mit dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (Selbstbestimmungsgesetz – SBGG) trat zum 1. November 2024 ein lange erwartetes Reformprojekt in Kraft. Das Gesetz stärkt die Rechte von trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen, indem es die rechtliche Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität und das hierfür vorgesehene Verfahren vereinfacht. Diese Anerkennung ist angesichts der fortbestehenden Diskriminierungserfahrungen dieser Personen nicht nur gesellschaftspolitisch wünschenswert, sondern auch rechtlich angezeigt: Das Transsexuellengesetz (TSG) aus dem Jahr 1980 war durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht in weiten Teilen unanwendbar, die Rechtslage durch die infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „Dritten Option“ (2017) vorgenommenen punktuellen Änderungen im Personenstandsgesetz (PStG) unübersichtlich geworden. Dies führte auch zu rechtlichen Ungleichbehandlungen von trans- und intergeschlechtlichen Personen.

Das Reformprojekt war von intensiver medialer Begleitung geprägt – bisweilen war auch die begleitende gesellschaftspolitische Diskussion hitziger, als es den rechtlichen Reformbedarfen entsprach. Umso mehr kommt es nun darauf an, das Gesetz in der Praxis sachlich und diskriminierungssensibel umzusetzen. Der Kommentar will hierzu einen Beitrag leisten und richtet sich insbesondere an die Standesämter und an die Rechtspraxis, die das SBGG im Alltag anwenden und mit Leben füllen werden.

Als Herausgeberinnen war es unser Anliegen, in diesem Kommentar geschlechtergerechte Sprache auch unter Nutzung von Sonderzeichen zu verwenden. Wir wollten vor allem unserem Autorenteam ermöglichen, die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten in den Kommentierungen abzubilden; nicht zuletzt im Interesse der Wissenschaftsfreiheit. Die im Jahr 2024 überarbeitete Redaktionsrichtlinie des Verlags C.H. Beck lässt derartige Abweichungen indes nicht zu. Wir bedanken uns für konstruktive Gespräche, bedauern es aber dennoch sehr, dass wir keine Lösung mit dem Verlag finden konnten, die unserem Anliegen uneingeschränkt gerecht wird. Gerade die Anwendung des SBGG stellt die Praxis vor die Aufgabe, die sprachliche Anerkennung der betroffenen Personen sicherzustellen. Für die Individualansprache empfiehlt es sich aus unserer Sicht, die von der jeweiligen Person gewünschte Anrede einschließlich Pronomen zu verwenden; eine Anpassung des Formularwesens unter Erweiterung etwaiger Auswahloptionen erleichtert dies in der Umsetzung. Hier und darüber hinaus können Schreibweisen unter Nutzung von Sonderzeichen (z.B. Asterisk, Doppelpunkt) eine gute Möglichkeit sein, geschlechtliche Vielfalt und einen sensiblen Umgang mit vielfältigen Geschlechtsidentitäten sichtbar zu machen.

Unser Dank gilt den Autorinnen und dem Autor, die den gesamten Entstehungsprozess des Kommentars mit klugen Gedanken und zeitlichem Einsatz begleitet haben. Ferner danken wir unseren Teams, die an der Kommentie-

Vorwort der Herausgeberinnen

rung durch Recherchen und Zuarbeiten mitgewirkt haben. Mit Rat und Sachverstand standen uns zudem Friederike Boll und Katrin Niedenthal zur Verfügung, wofür wir uns herzlich bedanken möchten. Für ihre zugewandte und lösungsorientierte Betreuung im juristischen Lektorat danken wir Anna von Bonhorst, Nelly Altmeyer und Dr. Monika Bopp.

Berlin/Hamburg im August 2025

Bettina Rentsch
und Dana Sophia Valentiner

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XVII
Einleitung	1
Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)	
§ 1 Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich	13
§ 2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen ..	19
Anhang zu § 2: § 45b PStG	
§ 45b PStG Erklärungen nach dem Gesetz über die Selbstbestim- mung in Bezug auf den Geschlechtseintrag	35
§ 3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer .	38
§ 4 Anmeldung beim Standesamt	52
§ 5 Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung	60
§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vor- namen	69
§ 7 Quotenregelungen	95
§ 8 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften	117
§ 9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall	118
§ 10 Änderungen von Registern und Dokumenten	124
§ 11 Eltern-Kind-Verhältnis	139
§ 12 Geschlechtsneutrale Regelungen	147
§ 13 Offenbarungsverbot	149
§ 14 Bußgeldvorschriften	166
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)	
Art. 7a EGBGB Geschlechtszugehörigkeit	173
Sachverzeichnis	187